

Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **43 (1986)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

3.1 Oenztäli

Gemeinden Heimenhausen und Graben
Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1985
LK 1127, 1128; 620 050/228 760; 437 m ü. M.
Fläche: 28,8910 ha

Die Erhaltung des Oenzlaufes und der zugehörigen Wässermatten ist ein altes Naturschutzanliegen: Der Naturschutzverband des Kantons Bern setzte sich bereits 1957 im Rahmen der Gesamtmelioration Seeberg-Hermiswil für die Erhaltung der Oenzlandschaft ein und liess sogar ein Landschaftsgutachten zur geplanten Oenzkorrektur erstellen. Während der obere Teil durch Begradigung und Korrektur im Jahre 1885 und die erwähnte Melioration um 1960 seine Schutzwürdigkeit weitgehend verlor, sind der Bereich der Wässermatten in den Gemeinden Bollodigen und Oberönz sowie das untere Oenztäli vor allem in den Gemeinden Heimenhausen und Graben heute nach wie vor schutzwürdig. Der Wässermattenlandschaft bei Bollodigen kommt sogar nationale Bedeutung zu, wurden sie doch 1984 als Objekt Nr. 1312 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgenommen.

Die konkreteren Schutzbestrebungen für das untere Oenztäli gehen auf das Jahr 1972 zurück: Anlässlich einer Besprechung über Hochwasserschäden kamen Meliorationsamt, Planungsamt, Tiefbauamt, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Fischereiinspektorat und Naturschutzinspektorat überein, die Arbeiten zur Unterschutzstellung seien an die Hand zu nehmen. Wegen der fortgeschrittenen Planungsarbeiten (Ortsplanung, Kernkraftwerkprojekt) wurden die Bemühungen vorerst auf die Gemeinde Graben konzentriert. Zufolge Planungsstillstandes für das Kernkraftwerk, und nachdem in der Gemeinde Heimenhausen die Melioration Röthenbach-Heimenhausen-Wanzwil anlief, verlagerten sich die Anstrengungen alsdann auf das Gebiet der Gemeinde Heimenhausen. Dies umsomehr, als durch die Mitarbeit landwirtschaftlicher Fachleute in der Melioration verbindliche Berechnungsgrundlagen für eine gerechte Entschädigung von Nutzungseinbussen, Bewirtschaftungerschwernissen usw. für das ganze Oenztäli erwartet werden durften.

Im Rahmen der Gesamtmelioration konnte schliesslich eine Einigung über Abgrenzung und Entschädigung für das geplante Naturschutzgebiet innerhalb des Meliorationsperimeters erzielt werden. Gestützt auf Artikel 23 des Meliorationsdekretes vom 12. Februar 1979 wurde ein sogenannter Heckenplan u. a. mit dem neu zu schaffenden Naturschutzgebiet «Oenztäli» in der Gemeinde Heimenhausen öffentlich aufgelegt. Es handelte sich um das erste Naturschutzgebiet, das nach diesem Verfahren und gestützt auf diese Rechtsgrundlage ent-

stand. Der Heckenplan – und damit das Naturschutzgebiet – wurde nach Behandlung der Einsprachen für alle Direktbeteiligten verbindlich. Bevor jedoch der entsprechende Schutzbeschluss gefasst werden konnte, musste in der Güterzusammenlegung die Neuzuteilung mit neugeordneten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vor- und Anmerkungen durch den Regierungsrat genehmigt werden. Diese Genehmigung erfolgt im November 1983. Dadurch war das Naturschutzgebiet «Oenztäli» grundsätzlich sanktioniert. Im ordentlichen Verfahren nach Naturschutzrecht mussten nun aber noch die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die erforderlichen Kredite für die Entschädigungen bewilligt werden. Dies geschah mit dem Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1985.

Der naturschützerische Wert des Gebietes liegt – nebst der unbestreitbar vorhandenen landschaftsschützerischen Bedeutung – im botanischen und faunistischen Bereich des Fliessgewässerbiotops Oenz mit natürlichen Wasserschwan- kungen, der früheren Be- und heutigen Entwässerungsgräben, sowie des in dieser Höhenlage und im Mittelland sonst kaum mehr existierenden Dauergrünlandes (Naturwiesen wie z. B. Fromental). Die Vegetation reicht von Sumpfpflanzen über die bachbegleitende Flora zu den immer seltener werdenden Arten der Naturwiese. Faunistisch ist das Gebiet nebst für Vögel und Kleinsäuger vor allem für Amphibien, Reptilien und insbesondere für eine vielfältige Insektenwelt (z. B. auch Libellen und Schmetterlinge) wichtig. Dem Schutzgebiet wird regionale Bedeutung beigemessen.

Die Unterschutzstellung bezweckt daher die Sicherstellung der vielfältigen Lebensräume von Tieren und Pflanzen im unteren Oenztäli, indem

- das in sich abgeschlossene unverbaute untere Oenztal mit den beidseitigen Hängen ungeschmälert erhalten bleiben soll;
- der streckenweise gut bestockte, natürliche Lauf der Oenz, ihre Seitengräben und der vorhandene Gehölzbestand möglichst unberührt und in ihrem Bestande zu erhalten sind;
- das Land als Dauergrünland landwirtschaftlich extensiv genutzt wird.

Landwirtschaftliche Nutzung, Pflege und Unterhalt im Naturschutzgebiet Oenztäli sind in einem speziellen Merkblatt vom 10. Dezember 1984 geregelt. (Verbindliche Grundlage dafür sind die Auflageakten «Naturschutzgebiet Oenztäli» vom 3. März 1980.) Es beinhaltet im wesentlichen folgendes:

Kernzone: Der Lauf der Oenz mit beidseitig 5 m breitem Landstreifen sowie die heutigen Abflussgräben bilden die Kernzone des Naturschutzgebietes. Das Mähen der Kernzone bleibt vorbehalten, soweit die Uferbestockung nicht beeinträchtigt wird.

Gehölze: Die Gehölze entlang der erwähnten Gewässer sowie die ausgeschiedenen Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze sind zu erhalten. Eine durchge-

hende Bepflanzung der Oenz aus naturschützerischen Gründen ist nicht vorgesehen. Neupflanzungen beschränken sich auf die zur Ufersicherung nötigen Abschnitte, wobei vorwiegend ein niedriger Weidenbewuchs anzustreben ist.

Pflegerische Eingriffe in Uferbestockung, Hecken und Feldgehölze (Freihaltung des Durchflussprofils; Aufschneiden der Gehölze längs des Dauergrünlandes, etappenweises, periodisches Auslichten der Gebüsche; Schlagen einzelner Hochstämme in gegenseitigem Einvernehmen) bleiben vorbehalten. Den Uferanstössern ist gestattet, den Strauchbewuchs jährlich zu höchstens einem Viertel der Anstosslänge auf den Stock zu setzen.

Verzichtet der Grundeigentümer auf pflegliche Eingriffe in die Gehölze, wird das Naturschutzinspektorat die wasserbaulich und naturschützerisch nötigen Massnahmen ausführen (Freihaltung des Gerinnes, Verjüngung der Bestockung). Das anfallende Holz steht den Eigentümern auf Wunsch zur Verfügung.

Gewässer: Der Unterhalt der Gerinne von Oenz und Abflussgräben wird durch das Naturschutzinspektorat übernommen (Übernahme der dem Grundeigentum anhaftenden Unterhaltspflicht). Weitergehende Verpflichtungen sind nicht vereinbart. Der Grundeigentümer hat kleinere Uferanrisse zu dulden. Grössere Anrisse werden durch das Naturschutzinspektorat soweit als technisch möglich nach ingenieurbiologischen Methoden instand gestellt.

Wald: Die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten bleibt vorbehalten.

Offenes Land: Als naturschützerisches Ziel ist die Nutzung des Gebietes als Naturwiesen anzustreben. Das offene Land ist daher wie bisher als Matte (Dauergrünland) zu bewirtschaften. Gestattet ist höchstens ein periodisches Umbrechen mit Zwischennutzung zur Erneuerung der Grasnarbe. Das Verhältnis Gras/Ackerbau darf das Verhältnis 4:1 keineswegs überschreiten. Der Einsatz von Spritzmitteln ist grundsätzlich verboten (in begründeten speziellen Fällen kann das Naturschutzinspektorat Ausnahmen bewilligen). Die für diese Nutzungsart nötige Düngung bleibt gestattet. Die Bekämpfung des breitblättrigen Ampfers (Blacke) durch Einzelstockbehandlung bleibt gestattet. Die zur Bekämpfung anderer Unkräuter (insbesondere Quecke) nötigen Massnahmen werden fallweise zwischen Grundeigentümer und Naturschutzinspektorat festgelegt.

Bauten und Werke: Die bestehenden Bauten, Werke und Anlagen dürfen unterhalten werden. Die Erstellung von Weidenunterständen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ausser den üblichen Bewilligungen ist jedoch eine Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates erforderlich.

Wege, Strassen: Gemäss Absprache mit den zuständigen Organen der Melioration werden die Flurwege mit einem natürlichen Belag (Mergelkiesschicht) verse-

hen und für den Verkehr zu nicht land- und nicht forstwirtschaftlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen aller Art, inklusive Motorfahräder, durch die Bodenverbesserungsgenossenschaft gesperrt.

Als Gegenleistung für Bewirtschaftsbeschränkungen, Nutzungseinbussen und andere Inkonvenienzen hat sich das Naturschutzinspektorat zur Übernahme des Unterhaltes von Uferbestockung und Bachgerinne sowie zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet. Die Entschädigung wurde von der Schätzungskommission der Melioration für eine Dauer von 15 Jahren und auf Fr. 2.-/Are und Jahr festgelegt. Sie wurde mit der Unterschutzstellung einmalig ausbezahlt. Die anfallenden Unterhaltsarbeiten sollen so weit als möglich in Pflegeeinsätzen durch Freiwillige Naturschutzaufseher ausgeführt werden. Oenzgerinne und Uferbewuchs wurden im Winter 1983/1984 noch durch die Melioration instand gestellt, bzw. durchforstet.

Th. Aeberhard

3.2 Pfaffenmoos

Gemeinde Eggiwil

Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1985

LK 1188; 629 575/187 325; 955 m ü. M.

Fläche 5,7970 ha

«Abgesehen von den vielen und schönen Alpen, welche in Eggiwyl liegen, befindet sich ein grosser Reichthum an Torferde auf dem langen Bergsumpfrücken, der sich von Knubel und Geisschwand bis über die Steinmööser, sumpfigen Alpweiden am Wege von Schangnau nach Süderen und Thun, hinzieht.»
(A. Jahn, Chronik des Kantons Bern, 1857)

Siehenmoos, Steinmösli und Pfaffenmoos bilden heute die einzigen noch erhaltenen grösseren zusammenhängenden Moorflächen im Emmental. Alle drei sind als ausgesprochen seltene Lebensräume naturschützerisch (ökologisch) erhaltenswert. Sie stellen darüber hinaus ein einmaliges wissenschaftliches Archiv der Zeitgeschichte von der Vergletscherung bis in die Gegenwart dar.

Das Siehenmoos steht, soweit von Staat erworben, seit 1980 unter Naturschutz. Für das Steinmösli laufen gegenwärtig die Schutzverhandlungen noch.

Auch das Pfaffenmoos stand bereits seit längerer Zeit auf unserem Arbeitsprogramm. Nachdem sich die Verhandlungen 1976 aus persönlichen Gründen zunächst zerschlugen, äusserte der Eigentümer 1981 selbst den Wunsch, das Pfaffenmoos in seiner Unversehrtheit und Schönheit der Nachwelt zu erhalten. Nach mehreren Verhandlungen konnte Herr ABRAHAM ZÜRCHER und die übrigen zuständigen Instanzen schliesslich der Abgrenzung, den Schutzvorschriften, der



Abbildung 1: Pfaffenmoos; Der schöne Bergföhrenbestand in der Moormitte.
(Foto Th. Aeberhard, 17. 10. 1984)

Nutzungsvereinbarung sowie der Entschädigung für die erwachsenden Beschränkungen zustimmen. Für die Initiative und das Verständnis zur Erhaltung dieses wertvollen Moores möchten wir Herrn ZÜRCHER auch an dieser Stelle bestens danken.

Dem Pfaffenmoos kommt nicht allein wegen seiner Lage innerhalb des KLN-Objektes* Nr. 2.44 a «Emmentallandschaft mit Räbloch, Schopfgraben und Rämismummen» nationale Bedeutung zu. Auch die Koordinationsstelle für Moor-

* (KLN = Kommission für die Inventarisierung schweizerischer Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung)



Abbildung 2: Pfaffenmoos; Offene Flachmoor- und Übergangsmoorbereiche.
(Foto Th. Aeberhard, 17. 10. 1984)

schutz, welche ein gesamt-schweizerisches Hochmoorinventar erstellt, räumt dem Pfaffenmoos einen hohen Stellenwert ein, kommen hier doch 5 von maximal 7 typischen Hochmoorarten vor.

Sehr träf beschrieb der Botaniker HEINRICH GERBER † aus Langnau das Moor in einem Exkursionsbericht von 1972:

«Das Pfaffenmoos ist das interessanteste und wertvollste der drei besuchten Moore, weil es noch fast unberührt, ziemlich dicht bewaldet, mit gegen 200 Spezies das artenreichste ist, alle Übergangsstufen vom Flachmoor bis zum Hochmoor aufweist und stellenweise noch üppiges Moorbewuchs zeigt, indem Sphagneen an Stämmen hochwachsen und bis über 50 cm hohe Buckel bilden. Es liegt auf 960 m Höhe in einer sanft nach Norden geneigten Mulde fast auf der Wasserscheide zwischen Rebloch und Schopfgraben, in den es sich auch entwässert. Nach Form und Ausmass der Täler hat wohl das Wasser der Emme zeitweise seinen Lauf durch den Schopfgraben zum Sorbach gewählt. Die Mitte des Moores nimmt ein schöner *Pinus montana*-Bestand ein, während gegen den nördlichen Teil *Betula pubescens* mit beachtenswert grossen Exemplaren dominiert. Im Unterwuchs finden wir ausser allen bisher erwähnten Hochmoorpflanzen, besonders in Übergangs- und Fachmooren eine Menge neuer Arten, wie z. B. *Eleocharis pauciflora*, *Agrostis canina*, *Pedicularis palustris*, *Lotus uliginosus*, *Swertia perennis*, *Epilobium palustre*, *Pin-*

guicula vulgaris, Galium uliginosum, Veratrum album, Viola palustris, Ranunculus flammula. Von den rund 18 Carices sind hervorzuheben Carex diandra, C. elongata, C. lasiocarpa und C. pauciflora in Massenausbreitung. Gewisse Partien des Moores werden durch Dominanz einer oder weniger Arten geprägt, so der Abflussbach durch Menyanthes trifoliata vermischt mit Comarum palustre, den östlichen Teil kennzeichnen bunte Orchideen-Wiesen, in der Mitte präsentiert sich ein hoher Bestand von Calamagrostis lanceolata und das Waldmoor beherbergt eine Menge Cirsium salisburgense mit bis zu 2 m hohen Exemplaren. Die besuchten Moore, aber besonders dieses Pfaffenmoos, verdienen unter Schutz gestellt zu werden. Meines Erachtens sollte die ganze Landschaft in das Verzeichnis schützenswerter Objekte von kantonaler Bedeutung aufgenommen werden.»

Aus seinen Aufzeichnungen stammt auch folgende Pflanzenliste von 1977, die das Gesagte verdeutlicht:

«Liste der bemerkenswertesten Pflanzenarten

Moor-Birke – <i>Betula pubescens</i>	Sumpf-Läusekraut – <i>Pedicularis palustris</i>
Stachelspitziger Wurmfarne – <i>Dryopteris spinulosa</i>	Sumpf-Labkraut – <i>Galium palustre</i>
Lanzettliches Reitgras – <i>Calamagrostis lanc</i>	Riesen-Baldrian – <i>Valeriana exaltata</i>
Sumpf-Straussgras – <i>Agrostis canina</i>	Bach-Kratzdistel – <i>Cirsium salisburgense</i>
Riesen-Windhalm – <i>Agrostis gigantea</i>	Berg-Föhre – <i>Pinus montana</i>
Alpen-Haarbinse – <i>Trichophorum alpinum</i>	Tannen-Bärlapp – <i>Lycopodium selago</i>
Davalls Segge – <i>Carex davallina</i>	Wald-Bärlapp – <i>Lycopodium annotinum</i>
Draht-Segge – <i>Carex diandra</i>	Pfeifengras – <i>Molinia coerulea</i>
Langährige Segge – <i>Carex elongata</i>	Flutendes Süßgras – <i>Glyceria fluitans</i>
Wenigblütige Segge – <i>Carex pauciflora</i>	Scheiden-Wollgras – <i>Eriophorum vaginatum</i>
Schnabel-Segge – <i>Carex rostrata</i>	Schmalblättriges Wollgras – <i>Eriophorum angistifolium</i>
Gedrängtährige Segge – <i>C. appropinquata</i>	Breitblättriges Wollgras – <i>Eriophorum latifolium</i>
Liliensimse – <i>Tofieldia calyculata</i>	Igelfrüchtige Segge – <i>Carex echinata</i>
Herbstzeitlose – <i>Colchicum autumnale</i>	Kleinfrüchtige Segge – <i>Carex lepidocarpa</i>
Breitblättrige Sumpfwurze – <i>Epipactis helleborine</i>	Behaartfrüchtige Segge – <i>Carex lasiocarpa</i>
Trollblume – <i>Trollius europaeus</i>	Wenigblütige Teichbinse – <i>Eleocharis pauciflora</i>
Blauer Eisenhut – <i>Aconitum napellus</i>	Weisser Germer – <i>Veratrum album</i>
Studentenröschen – <i>Parnassia palustris</i>	Langspornige Handwurz – <i>Gymnadenia conopea</i>
Rundblättriger Sonnentau – <i>Drosera rotundifolia</i>	Moor-Sternmiere – <i>Stellaria alsine</i>
Sumpf-Schotenklee – <i>Lotus uliginosus</i>	Kleiner Sumpf-Hahnenfuss – <i>Ranunculus flammula</i>
Sumpf-Veilchen – <i>Viola palustris</i>	Christophskraut – <i>Actaea spicata</i>
Alpen-Hexenkraut – <i>Circaea alpina</i>	Rundblättriger Steinbrech – <i>Saxifraga rotundifolia</i>
Moor-Enzian – <i>Swertia perennis</i>	Blutauge – <i>Comarum palustre</i>
Rosmarinheide – <i>Andromeda polifolia</i>	Quendelblättrige Kreuzblume – <i>Polygala serpyllifolia</i>
Moosbeere – <i>Oxycoccus quadripetalus</i>	Sumpf-Weidenröschen – <i>Epilobium palustre</i>
Alpen-Ziest – <i>Stachys alpina</i>	
Kleiner Klappertopf – <i>Rhinanthus minor</i>	

Fieberklee – <i>Menyanthes trifoliata</i>	Voralpen-Klappertopf – <i>Rhinanthus subalpinus</i>
Schwalbenwurz-Enzian – <i>Gentiana asclepiadea</i>	Gemeines Fettblatt – <i>Pinguicula vulgaris</i>
Moorbeere – <i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Labkraut – <i>Galium uliginosum</i>
Preiselbeere – <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	Abbisskraut – <i>Succisa pratensis</i>
Knotige Braunwurz – <i>Scrophularia nodosa</i>	Berg-Distel – <i>Carduus defloratus.</i> »

Zur Erhaltung dieser Werte wurden im Schutzbeschluss vom 30. Januar 1987 die Schutzziele wie folgt festgelegt:

- Erhaltung des Moores mit seiner Schichtung als wissenschaftliches Dokument für die bis zur Eiszeit zurückreichende Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt im oberen Emmental.
- Erhaltung des Moores als Beispiel eines ursprünglich auch im Emmental verbreiteteren Landschaftstyps sowie als Lebensraum für die sehr artenreiche Pflanzenwelt.
- Sicherstellung der vorhandenen Übergangsstufen vom Flachmoor zum Hochmoor.
- Erhaltung des urwaldlichen Charakters des Waldmoores. Th. Aeberhard

3.3 Port

Gemeinde Wimmis

Verfügung der Forstdirektion vom 18. April 1985

LK 1227; Mitte etwa 614 025/168 975, 629 m ü. M.

Fläche: 84 Aren

3.3.1 Vorgeschichte und Entstehung

Im Zusammenhang mit der Erneuerung des Kraftwerkes Spiez der BKW stellte sich die Frage, welche naturschützerischen Werte in Gefahr standen und wo Ersatz geschaffen werden könnte. Folgende Bereiche galt es zu untersuchen:

1. Wasserfassung Kander unterhalb Heustrich
2. Wasserfassung und Stau Port bei Wimmis
3. Stauweiher Spiez, Ausgleichsbecken

Bei den Punkten 1 und 3 ergaben sich nur sehr geringe bauliche Veränderungen, die Stauweiher Spiez bilden zudem bereits ein Naturschutzgebiet, und die dortigen neuen Bauwerke beeinträchtigen den Schutzzweck nicht.

Grössere Auswirkungen brachten die Arbeiten am Stausee in der Port bei Wimmis. Wegen des geplanten Höherstaus um 1 m mussten dort sämtliche Leit-

dämme im Staubereich neu erstellt werden. Ein Teil der Uferbestockung hatte zu weichen, die der Fischzucht dienenden kleinen Fliessgewässer im Uferwald südlich des Staus fielen während der Bauzeit trocken. Nach der jetzt abgeschlossenen Neugestaltung besitzen sie naturschützerisch kaum mehr Wert. So entschloss man sich, eine Trennung Fischerei/Naturschutz vorzunehmen und dem Naturschutz einen Teil des Nordufers zuzuweisen. Diese ebene Fläche zwischen Simmedamm und der bestockten Strassenböschung diente früher als Lager der BKW (Masten, Blöcke für Ufersicherungen), dann immer wieder als vorübergehender Zeltplatz für fahrendes Volk. Der schütter bewachsene Kiesboden liess den Gedanken aufkommen, hier eine Wildflusslandschaft nachzugestalten, wie sie zweifellos vor dem Aufstau der Simme – auf einem tieferen Niveau – bestanden hatte.

Die BKW erklärte sich erfreulicherweise bereit, die Arbeiten nach unseren Angaben kostenlos auszuführen, dies nach Absprache mit dem kantonalen Tiefbauamt (Büro Oberingenieur des 1. Kreises in Thun), unter dessen Verwaltung der grösste Teil des beanspruchten Geländes steht. Ein Teilstück gehört der BKW; ein Abtausch wird noch gelegentlich erfolgen, so dass das künftige Naturschutzgebiet dann ganz auf Staatsboden liegt.

Im September 1984 wurde nun ein etwa 70 m langes, bis 4 m tiefes nierenförmiges Loch ausgehoben, das sich nach dem Aufstau mit Wasser füllen und ganzjährig überflutet sein wird. Westlich davon entstanden drei weitere Vertiefungen von je 100 bis 200 m² Fläche, die im Sommer Wasser führen, im Winter aber nahezu trocken fallen.

3.3.2 Naturschützerische Bedeutung

Durch die eben beschriebenen Massnahmen werden sich Verhältnisse mit wechselndem Wasserstand einstellen, wie sie einst bei den meisten unkorrigierten Bergflüssen geherrscht haben. Mit Ausnahme von ergänzenden Pflanzungen in der Uferbestockung möchten wir das Gebiet der natürlichen Entwicklung überlassen. In der Simmeport bestehen recht extreme klimatische Verhältnisse. Im Winter kommt hier kaum Sonne hin, die Durchschnittstemperaturen liegen sehr niedrig. Umgekehrt strahlen im Sommer die umliegenden Felsen viel Wärme ab, was trockenheitsliebenden Formen das Vorkommen ermöglicht. Die Kiesflächen, während der Bauzeit stark befahren und fast vegetationslos, zeigen bereits den Beginn einer Wiederbesiedlung durch anspruchslose Pflanzen. Gerade im Ostteil, gegen den Wasserauslauf des Simmekraftwerkes zu, wird sich in wenigen Jahren ein wertvoller Trockenrasen bilden. Besondere Aufmerksamkeit verdient dann die Besiedlungsgeschichte der Teiche. Auf Teilflächen darf man das Entstehen eines Auenwaldes erwarten. Die Zukunft wird zeigen, ob sich später gewisse Pflegearbeiten aufdrängen. Der magere Boden lässt jedoch keine stürmische Entwicklung voraussehen.



Abbildung 3: Naturschutzgebiet Port bei Wimmis, Blick nach Osten. Im Vordergrund die praktisch vegetationslosen Kiesflächen. Die Vertiefungen sind erst teilweise mit Wasser gefüllt, da der Stausee (im Hintergrund) seinen Höchststand noch nicht erreicht hat. (Foto R. Hauri, 13. März 1985)

3.3.3 *Schutzbestimmungen*

Die sich neu bildende Vegetation ist trittempfindlich, so dass die eigentliche Schutzgebietsfläche nicht begangen werden darf. Offen bleibt hingegen der Simmeuferweg. Von dort aus ergeben sich gute Einblicke auch in die Teiche. Um das unbefugte Befahren mit Motorfahrzeugen zu verhindern, soll am Abgang von der Simmentalstrasse her eine Blockbarriere errichtet werden. Im Sinne der erwähnten Ausscheidung Fischerei/Naturschutz wird das Fischen in den Teichen nicht erlaubt. Es besteht auch keinerlei Wasserverbindung zum Simmelauf.

R. Hauri

3.4 *Teiche im Eyzau*

Gemeinde Gsteigwiler

Verfügung der Forstdirektion vom 21. Juni 1985

LK 1228; Mitte etwa 634 950/165 050; 645 m ü. M.

Fläche: 44 Aren

3.4.1 Vorgeschichte

Die Idee zur Schaffung dieses Schutzgebietes in der Nähe von Zweilütschinen ist bereits im Jahre 1973 von den Gebrüdern Boss (Hans, Architekt in Zweilütschinen, Viktor, Sekundarlehrer und a. Grossrat in Grindelwald) ausgegangen. Ein Augenschein zu dieser Zeit bestätigte die Schutzwürdigkeit dieser beiden Teiche und ihrer Ufer. Trotz geringer Ausdehnung besitzen sie in einem Tal, das sonst kaum stehende Gewässer aufweist, ihre naturschützerische Bedeutung.

Es handelt sich um zwei Teilgebiete, 29 bzw. 15, total 44 Aren gross. Das eine liegt unmittelbar am Hangfuss zur Schynigen Platte, das andere längs des Trasses der Berner Oberland-Bahnen, rund 150 m in südöstlicher Richtung vom ersten entfernt. Dieser «Bahnteich» ist zweifellos künstlich während der Zeit des Bahnbaus um 1890 entstanden, als zur Schüttung des Bahndamms Material entnommen werden musste. Er steht nach wie vor im Eigentum der Oberland-Bahnen. Der erste Teich mit seinem bemerkenswerten Quellaustritt, im Volksmund «Schlangenhimmel» genannt, bildet einen Bestandteil der grossen Parzelle der Burgergemeinde Gsteigwiler.

Verhandlungen mit den beiden Grundeigentümern begannen 1976. Bei der Bahndirektion fanden wir rasch Gehör, die Zustimmung zur Unterschutzstellung ist bereits am 6. Juli 1976 erfolgt. Hingegen zogen sich die Gespräche mit der Burgergemeinde in die Länge, ja sie ruhten über mehrere Jahre. Nach neuen Anläufen im Frühling 1985 gab die Burgerversammlung vom 11. Mai 1985 mit einstimmigem Beschluss den Weg zur Unterschutzstellung erfreulicherweise frei.

3.4.2 Naturschützerische Bedeutung

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich um die praktisch einzigen stehenden Gewässer am Grund der Lütschinentäler. Beide Teiche weisen stark wechselnden Wasserstand auf, im Herbst trocknen sie nahezu aus. Deshalb enthalten sie keine Fische, was sich auf das Vorkommen vom Amphibien günstig auswirkt. Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch laichen hier in ansehnlichen Zahlen, der feuchte Bodenschlamm ermöglicht auch ein Überwintern von Kröten und Fröschen. Die Bezeichnung «Schlangenhimmel» bezieht sich zweifellos auf das Vorhandensein der Ringelnatter! Regelmässig fallen auch Stockenten ein.

Der grössere Teich, rund 20 x 60 m messend, jener der Burgergemeinde, weist ausgedehnte Bestände an Schilf und Schnabelseggen auf. Die Sumpfdotterblume zählt zu den auffälligsten Blühern im Frühjahr. Ein Teil des artenreichen Ahorn-Eschen-Blockwaldes am Hangfuss konnte ebenfalls ins Schutzgebiet aufgenommen werden. Hier findet sich reichlich Seidelbast und Türkenbund.

Besonders bemerkenswert sind die hydrologischen Verhältnisse: Am Hangfuss und Teichrand tritt eine Quelle mit stark wechselnder Schüttung hervor. Am ergiebigsten zeigt sie sich von Mitte Mai bis Mitte Juni, zu einem Zeitpunkt,

wo die hauptsächlichste Schneeschmelze in den Hochlagen der Schynigen Platte stattfindet. Es besteht kaum ein Zweifel, dass die verschiedenen Dolinen auf den Alpen Oberberg und Iselten östlich der Schynigen Platte mit der genannten Quelle unterirdisch in Verbindung stehen.

Der «Bahnteich» von rund 140 m Länge und einer durchschnittlichen Breite von 8 m erhält sein Wasser unterirdisch durch den Kiesgrund von der Lutschine her. Der höchste Wasserstand fällt mit der Hochwasserführung des Talflusses in den Monaten Juni und Juli zusammen. Bemerkenswert ist hier das Vorkommen zweier Rohrkolbenarten. Die schmalblättrige Form gilt im Oberland als Seltenheit. Die nördliche Uferbestockung weist nahezu alle im Gebiet zu erwartenden Straucharten auf.

Den Schulen von Gsteigwiler und Gündlischwand wird namentlich der grössere Teich als geeignetes Anschauungsobjekt für den Naturkundeunterricht dienen.

3.4.3 Schutzbestimmungen und Pflege

Die beiden Teiche liegen glücklicherweise abseits vielbegangener Wege. Die hauptsächlichsten Verbote in der Verfügung betreffen das Eindringen in Ufervegetation und Wasserflächen sowie das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen. Gewisse Auslichtungen und Fallholzräumungen werden von Zeit zu Zeit nötig sein. Es ist vorgesehen, hierfür Schulen und Freiwillige Naturschutzaufseher einzusetzen.

R. Hauri

3.5 Brunnen

Gemeinde Brienz

Verfügung der Forstdirektion vom 2. Mai 1985

LK 1209; Mitte etwa 646 750/176 550, 565 m ü. M.

Fläche: 94,49 Aren

Im Zusammenhang mit der autostrassenbedingten Landumlegung (N 8) im Raume Brienz konnte durch eine Verfügung der Forstdirektion vom 15. Dezember 1978 das Naturschutzgebiet Brunnen mit einem Halt von 33,69 Aren geschaffen werden.

Die hydrologisch und geologisch interessante Quellflur mit angrenzender Trockenwiese und künstlich erstelltem Teich ist gleichzeitig mit der benachbarten Jägglisglunte ins Eigentum des Naturschutzinspektorates übergegangen. Die Nachbarparzelle zum Naturschutzgebiet Brunnen wurde bis zum Winter 1983/1984 als Deponieplatz für Tunnelausbruch benützt. Durch den Druck des schweren Materials ist der Grund abgesunken und nach dem Wegräumen der

Steine blieb ein Teich von rund 40 Aren Grösse zurück, wo sich bereits Amphibien und Rohrkolben angesiedelt haben. Das Autobahnamt bot hierauf die Fläche dem Naturschutzinspektorat zum Kaufe an, da sich die Arbeiten an der N8 dem Ende nähern und nicht mehr benötigte Grundstücke veräussert werden können.

Diese Erwerbung stellt nun zweifellos eine wertvolle Ergänzung des bestehenden Schutzgebietes dar. Mit der zusätzlichen Fläche von 60,80 Aren weist es nun eine Grösse von 94,49 Aren auf.

Noch galt es, verschiedene kleinere Anpassungsarbeiten vorzunehmen. Das vorher gerade Nordufer des Teiches erhielt Ausbuchtungen, und der bestehende Zaun ums bisherige Schutzgebiet musste längs des neuen Teils ergänzt werden. Schliesslich erhielten kritische Stellen des Teichbodens noch eine Abdichtung, um Wasserverluste zu vermeiden.

Der neue Teich sowie der nährstoffarme Boden in seiner Umgebung sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Mit der Verfügung vom 2. Mai 1985 sind die Schutzbestimmungen den neuen Verhältnissen angepasst worden.

Hervorgehoben sei schliesslich die gute Zusammenarbeit zwischen Autobahnamt und Naturschutzinspektorat, die erneut zu einem erfreulichen naturschützerischen Werk geführt hat.

R. Hauri

4. Geschützte botanische Objekte: eine Streichung

Wegen Überalterung musste ein geschützter Baum gefällt und aus der Liste der geschützten botanischen Objekte gestrichen werden:

- Stieleiche in Innerberg, Gemeinde Wohlen, geschützt am 20. September 1955, gestrichen am 2. Oktober 1985.

Neu-Unterschutzstellungen sind keine erfolgt, auf das Jahresende bestanden somit 85 Schutzbeschlüsse und -verfügungen für botanische Objekte.

R. Hauri

5. Geschützte geologische Objekte: eine Neuaufnahme

Neu ins Verzeichnis der geschützten geologischen Objekte wurde aufgenommen:

- Vallorcine-Konglomerat-Findling bei der ARA-Neubrück, Gemeinde Bern, Verfügung der Forstdirektion vom 20. Februar 1985.

Ende 1985 bestanden somit 200 Schutzbeschlüsse und -verfügungen für geologische Objekte.

R. Hauri